

Referentenentwurf

des Umweltbundesamtes

Erste Verordnung zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister wird von Unternehmen als bürokratisch, teuer und zeitaufwendig wahrgenommen. Dies soll geändert werden. Daneben berichten Stromlieferanten gelieferte Strommengen nur an die Bundesnetzagentur, obwohl diese für die Überprüfung der Grünstromkennzeichnungen beim Umweltbundesamt notwendig sind. Auch das soll geändert werden. Abschließend nutzen einzelne Unternehmen verfallene Herkunftsnachweise in der Unternehmensberichterstattung obwohl die in den Herkunftsnachweisen verbrieften erneuerbaren Eigenschaften in den allgemeinen Strommix einfließen und nicht mehr individuellen Nutzern zur Verfügung stehen. Dies soll verboten werden. Durch die Änderungen werden die Nachhaltigkeitsziele 7 und 13 unterstützt.

B. Lösung

Durch den Wegfall von Umweltgutachterpflichten bei der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister wird der Bürokratieabbau vorangetrieben. Damit wird die Anlagenregistrierung günstiger und geht schneller. Daneben wird die Lieferung von Strommengen- und Daten zur Überprüfung von grünen Stromkennzeichnungen durch das Umweltbundesamt neu geregelt und das Verbot der individuellen Nutzung verfallener Herkunftsnachweisen festgeschrieben.

C. Alternativen

keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand betragen schätzungsweise einmalig 10.000 Euro. Diese fallen beim Bund an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen führen zu reduziertem Zeitaufwand für die Anlagenregistrierung sowie zu reduzierten Kosten wegen des weitgehenden Wegfalls der Umweltgutachterpflicht.

Daneben besteht ein reduzierter Zeitaufwand zur Bereitstellung von Strommengendaten. Die geschätzten Einsparungen liegen insgesamt zwischen 300 000 bis 600 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Nachweis- und Dokumentationspflichten bei der Anlagenregistrierung entfallen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Umweltbundesamtes

Erste Verordnung zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Vom ...

Das Umweltbundesamt verordnet aufgrund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in Verbindung mit § 92 Nummer 1 bis 4 und 11 und § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), von denen die Erneuerbare-Energien-Verordnung zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51), und das Erneuerbare-Energien-Gesetz zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Verwaltungsakte im Rahmen dieser Verordnung können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“

2. § 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Kontoinhaber
ein Händler, Anlagenbetreiber oder Stromlieferant, für den die Registerverwaltung ein Konto im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister eröffnet hat;“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch die Angabe „Stromlieferanten“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. die beabsichtigte Funktion oder die beabsichtigten Funktionen als Anlagenbetreiber, Händler oder Stromlieferant und

5. die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) vergebene Betriebsnummer und die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

vergebene Marktpartneridentifikationsnummer, falls die Registrierung als Stromlieferant erfolgen soll.“

4. § 12 Absatz 2 wird gestrichen.
5. § 15 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 - „2. der damaligen Ausstellung eine entsprechende Erzeugung einer Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht zugrunde lag oder ein Verstoß gegen § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 vorlag und“.
6. § 18 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 und die §§ 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.“
7. § 22 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Anlagen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 werden im Herkunftsnachweisregister erst dann registriert, wenn der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5, 8 und 9 übermittelten Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation hat bestätigen lassen und diese Bestätigung der Registerverwaltung vorliegt.“
8. § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei Anlagen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, die im Herkunftsnachweisregister registriert sind, hat der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der geänderten Daten nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5, 8 und 9, Absatz 1a und 3 durch eine Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der zuständige Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die geänderten Daten der Registerverwaltung übermittelt oder diese im Marktstammdatenregister bestätigt hat.“
9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Herkunftsnachweise dürfen nur zur Stromkennzeichnung durch einen Stromlieferanten verwendet werden. Die Verwendung eines Herkunftsnachweises zur Stromkennzeichnung nach [§ 42 Absatz 1 Nummer 1](#), Absatz 3 und 5 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt, indem der Stromlieferant als Inhaber des Herkunftsnachweises gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass er den Herkunftsnachweis für eine Strommenge, die der Stromlieferant im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an Letztverbraucher geliefert hat, der eigenen Stromkennzeichnung zugrunde legen wird.“
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Stromlieferant darf den Herkunftsnachweis nur dann verwenden, wenn er die Entwertung des auf seinem Konto befindlichen Herkunftsnachweises bei der Registerverwaltung beantragt und die Registerverwaltung dem Antrag stattgibt. Der Antrag auf Entwertung wird abgelehnt, wenn dem Stromlieferanten schon beim Erwerb des Herkunftsnachweises bekannt war, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist. Die Verwendung des Herkunftsnachweises ist in diesem Fall untersagt. Wird dem Stromlieferanten erst nach dem Erwerb des Herkunftsnachweises bekannt, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht

erzeugt worden ist, darf die Registerverwaltung den Antrag auf Entwertung nicht mit der Begründung ablehnen, dass die für die Ausstellung erforderliche Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht erzeugt worden ist, dabei bleibt [§ 15](#) unberührt.“

c) Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Stromlieferant darf einen Antrag auf Entwertung nur für die eigene Stromlieferung und Stromkennzeichnung stellen. Der Stromlieferant darf in dem Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt oder den Namen des Stromkunden angeben, für das oder für den der Herkunftsnachweis verwendet wird. Für den Nachweis nach [§ 26](#) des Energiefinanzierungsgesetzes muss der Stromlieferant bei der Entwertung gegenüber der Registerverwaltung unter genauer Bezeichnung der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff erklären, dass der Strom für die Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht worden ist.“

d) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Ein Herkunftsnachweis darf nur zur Kennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die der Stromlieferant, auf dessen Antrag die Entwertung erfolgt ist, in demjenigen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert hat, in dem der Erzeugungszeitraum der Strommenge liegt, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt worden ist.

(5) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist jeder Stromlieferant verpflichtet, der Registerverwaltung bis zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr, erstmals bis zum 1. Juli 2026, Folgendes zu übermitteln:

1. den Anteil der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, am verwendeten Gesamtenergieträgermix,
2. die Gesamtstrommenge in Kilowattstunden, die der Stromlieferant an Letztverbraucher geliefert hat, und
3. die Strommenge aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, in Kilowattstunden, die der Stromlieferant an Letztverbraucher geliefert hat.“

10. § 30a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Auf Antrag kann der Herkunftsnachweis zusätzlich mit der Angabe entwertet werden, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an den antragsstellenden Stromlieferanten veräußert und geliefert hat (gekoppelte Lieferung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird der Strom über zwei Bilanzkreise an den Stromlieferanten geliefert, so darf in dem Bilanzkreis, in dem die von der Anlage erzeugte Strommenge angemeldet ist, nur Strom aus erneuerbaren Energien bilanziert werden. Bei der Antragstellung sind anzugeben:

1. der Bilanzkreis, in den die erzeugte Strommenge geliefert wird, und
2. bei einer Lieferung über zwei Bilanzkreise zusätzlich der Bilanzkreis, aus dem der Stromlieferant seine Letztverbraucher beliefert.“

bb) Die Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Stromlieferant ist verpflichtet, den Strom nach Satz 4 an seine Letztverbraucher zu liefern. Im Fall einer Lieferung über zwei Bilanzkreise ist der Stromlieferant dazu verpflichtet, den Strom nach Satz 4 in den Bilanzkreis nach Satz 3 Nummer 2 aufzunehmen.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Stromlieferant hat bei dem Antrag abweichend von Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 anzugeben, dass die erzeugte Strommenge zur Versorgung des Fahrbetriebs von Schienenbahnen in ein außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers liegendes Stromnetz für den Betrieb von Schienenbahnen (Bahnstromnetz) eingespeist wurde, wenn die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegende Strommenge

1. in einer Anlage erzeugt wurde, die an ein Bahnstromnetz angeschlossen ist, und
2. von dem Anlagenbetreiber
 - a) an einen Stromlieferanten unter ausschließlicher Nutzung des Bahnstromnetzes und von diesem Stromlieferanten an einen Betreiber einer Schienenbahn geliefert wurde oder
 - b) direkt unter ausschließlicher Nutzung des Bahnstromnetzes an einen Betreiber einer Schienenbahn geliefert wurde.“

11. § 31 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stromlieferanten, die nach § 42 Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes Angaben zur regionalen Herkunft machen, müssen diese in der Stromkennzeichnung in grafischer Form, klar, verständlich und deutlich erkennbar abgesetzt von den übrigen Angaben zur Stromkennzeichnung ausweisen.“

12. § 32 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„ (1) Die Registerverwaltung löscht einen Herkunftsnachweis, wenn

1. der Kontoinhaber die Löschung des Herkunftsnachweises beantragt hat,
2. diesem eine entsprechende Erzeugung einer Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht zugrunde lag oder
3. dieser einen besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler enthält.

Hätte ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 gelöscht werden müssen und ist dieser Herkunftsnachweise nicht mehr auf dem Konto des Anlagenbetreibers vorhanden, so kann durch die Registerverwaltung von Amts wegen ein anderer Herkunftsnachweis auf diesem Konto gelöscht werden.“

13. § 34 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Verwendung zur Stromkennzeichnung oder zur sonstigen Nutzung der verfallenen Herkunftsnachweise ist untersagt.“.

14. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „aus Drittländern“ die Angabe „an“ eingefügt.
15. In § 43 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
16. § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - „a) registerführende Behörden oder andere für die Registerführung zuständige Stellen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001,“.
17. § 49 Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:
 - „2. der Kontoinhaber Gebühren oder Auslagen in nicht nur unerheblicher Höhe nicht gezahlt hat,
 3. der Registerteilnehmer, der Hauptnutzer oder der Nutzer in Bezug auf Daten, die für die Kontoeröffnung und Kontoführung erforderlich sind, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, oder
 4. ein Stromlieferant die Pflicht nach § 30 Absatz 5 nicht erfüllt hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

In Artikel 1 treten die Nummern 7 und 8 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11; ABl. L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Vollzug des Herkunftsnachweisregisters dient der nationalen Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen in Artikel 19 RL 2018/2001/EU und Nachfolgeregelung in Artikel 19 RL 2023/2413/EU. Die geplanten Änderungen der Durchführungsregelungen vereinfachen den Vollzug auf nationaler Ebene. So wird die Entbürokratisierung durch die vertiefte Integration ins Marktstammdatenregister gefördert sowie bürokratische Hürden bei der Anlagenregistrierung beseitigt. Daneben wird das Doppelvermarktungsverbot der erneuerbaren Stromeigenschaft effektiv umgesetzt. Wo Herkunftsnachweise unter Angabe falscher Förderbedingungen ausgestellt worden sind, können diese künftig gelöscht werden. Abschließend werden rechtsförmliche Korrekturen vollzogen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 7 und 13 bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungsverordnung dient der Korrektur von Fehlern in der Verordnung sowie der Umsetzung von Entbürokratisierungsmaßnahmen, namentlich dem Entfall einer generellen Umweltgutachterpflicht bei der Anlagenregistrierung von Anlagen, die größer als 100 kWh sind und die vorher nicht in der EEG-Vergütung waren. Daneben wird der negative Vortrag um den Fall erweitert, dass Herkunftsnachweise trotz EEG-Vergütung ausgestellt werden, sowie eine Ordnungswidrigkeit für den Fall des vorsätzlichen Verfallenlassens von Herkunftsnachweisen angeordnet. Klarstellungen zu automatisierten Verwaltungsverfahren werden ergänzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungen beruhen auf §§ 92, 96 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) i. V. m. § 14 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Über europarechtliche Regelungen, insbesondere Artikel 19 der RL 2018/2001/EU Nachfolgeregelung in Artikel 19 RL 2023/2413/EU, die die Vorhaltung eines Herkunftsnachweisregisters für Strom aus erneuerbaren Energien vorschreibt, wird nicht hinausgegangen. Völkerrecht ist nicht betroffen.

VI. Regelungsfolgen

Insbesondere dadurch, dass viele vormals ungeförderete erneuerbare Stromproduktionsanlagen im Rahmen der Anlagenregistrierung im Herkunftsnachweisregister nicht mehr von Umweltgutachtern begutachtet werden müssen, bevor diese Herkunftsnachweise generieren können, werden im Jahr ca. 200 Registrierungsvorgänge schneller und kostengünstiger abgewickelt werden können. So werden für die Wirtschaft direkt zwischen 300 000 Euro und 600 000 Euro pro Jahr eingespart werden können.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Regelungen und Formerfordernisse entfallen. Dadurch wird der Vollzug des Herkunftsnachweisregisters für Verwaltung und Bürger erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

SDG 7.2, „bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen“ wird unterstützt. Die Integration ungeförderter EE-Stromversorgung ins Stromnetz wird gestärkt. Die ungeförderete Vermarktung erneuerbarer Stromproduktion wird dadurch vereinfacht, dass Anlagenregistrierungen im Herkunftsnachweisregister unbürokratischer möglich sind, indem Anlagendaten des Marktstammdatenregisters genutzt werden. Daneben wird das Doppelvermarktungsverbot effektiv umgesetzt und damit die Richtigkeit der Stromkennzeichnung für Verbraucherinnen und Verbraucher erhöht. Damit werden die Akzeptanz und Integration erneuerbarer Energien erhöht. Auch wird die Effizienz des Vollzugs verstärkt durch Entbürokratisierung, was das Nachhaltigkeitsziel 13, Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen unterstützt.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Betroffen sind Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ (hinsichtlich der angestrebten Verbesserung der Nachweisführung über erneuerbare Energien) sowie Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ (hinsichtlich der entbürokratisierenden Wirkung der Änderungen).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die technische Umsetzung der Änderungen vor für die Erfassung der Strommengendaten nach Nummer 9 wird schätzungsweise unter 10 000 Euro kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Im Erfüllungsaufwand sind Entlastungen zwischen 1.500 und 3.000 Euro Tausend Euro pro Anlagenregistrierungsprozess durch Wegfall der Umweltgutachterpflicht in Artikel 1 Nummer 7 bei der Registrierung von vielen Anlagentypen im Herkunftsnachweisregister voraussehen. Diese Schätzung beruht auf Branchenangaben. Daraus ergibt sich eine jährliche finanzielle Entlastung für die Wirtschaft zwischen 300.000 und 600.000 Euro. Die Verwaltung wird entlastet, da bei vielen Anlagentypen nunmehr keine Umweltgutachten mehr händisch überprüft werden müssen. Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung trifft kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung von **§ 1 Absatz 3 HkRNDV** wird klargestellt, dass Verwaltungsakte im Vollzug der Register vollständig durch automatisierte Einrichtungen im Rahmen des § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist erlassen werden können. Die Regelungen des VwVfG zum Erlass von Verwaltungsakten durch automatisierte Einrichtungen werden mit dieser Vorschrift nicht verdrängt sondern sind im Rahmen der subsidiären Geltung des VwVfG ergänzend anwendbar (vgl. § 1 Abs. 1 letzter Satzteil VwVfG).

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an § 3 Nummer 31c EnWG.

Zu Nummer 3

Vergleiche für alle Änderungen unter Nummer 2.

Zu Nummer 4

Mit der Streichung von **§ 12 Absatz 2** wird die Möglichkeit, Anträge auf Ausstellungen von Herkunftsnachweisen vor Erzeugung von Strommengen zu stellen, gestrichen. Diese Möglichkeit wird in der Praxis nicht genutzt.

Zu Nummer 5

Die Änderung erweitert die Möglichkeiten, durch Änderung von **§ 15 Absatz 1 Nummer 2** die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bei vorangegangener, fehlerhafter Herkunftsnachweisausstellung abzulehnen und gegebenenfalls einen negativen Vortrag nach § 15 Absatz 2 anzulegen, auf Fälle, in denen die Vermarktungsart der betroffenen Strommengen nicht die sonstige Direktvermarktung ist.

Zu Nummer 6

Folgenänderung für die Änderungen in Nummer 4 hinsichtlich des Vollzugs des Regionalnachweisregisters. Die Möglichkeit, Anträge auf Ausstellungen von Regionalnachweisen vor Erzeugung der Strommengen zu stellen, wird ebenfalls gestrichen. Der Verweis in § 18 Absatz 2 auf § 12 Absatz 2 entfällt.

Zu Nummer 7

Ändert **§ 22 Absatz 1** und ermöglicht eine umweltgutachterfreie Anlagenregistrierung ohne vorherige EEG-Zahlungsanspruchnahme für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowattstunden (kWh). Während Biomasseanlagen und

Mischfeuerungsanlagen nach wie vor umweltgutachterpflichtig bei Anlagenregistrierung sind, fallen so viele Anlagenkategorien aus der Umweltgutachterpflicht. Dies betrifft vor allem Photovoltaik und Windkraftanlagen, die ohne jemals gefördert worden zu sein, errichtet worden sind, unter anderem in Konstellationen, in denen ein langfristiger Stromliefervertrag (sog. Power-Purchase-Agreement) abgeschlossen wurde. Die Registrierungspflicht solcher Projekte im Marktstammdatenregister und dessen Anbindung an das Herkunftsnachweisregister (HKNR) ersetzen umfangreiche Gutachten.

Zu Nummer 8

Als Folgeänderung zu Nummer 7 wird in **§ 24 Absatz 2 Satz 1** der betroffene Anlagenkreis auf Anlagen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 beschränkt.

Die Änderung von **§ 24 Absatz 2 Satz 2** betrifft die Integration der Datenänderungspflicht im Marktstammdatenregister. Wenn geänderte Daten durch den Netzbetreiber im Marktstammdatenregister bestätigt worden sind, ist eine Umweltgutachterprüfung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 nicht erforderlich.

Zu Nummer 9

Für die Änderungen in den Buchstaben a) bis c) vergleiche die Begründung unter Nummer 2. Unter d): Novelliert den Bereitstellungsmodus für Stromlieferdaten durch Versorger durch Anfügung von **§ 30 Absatz 5**. Diese mussten bislang exklusiv im Monitoring der Bundesnetzagentur nach § 42 Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angegeben werden. Nun sind alle Versorger verpflichtet, den entsprechenden kleineren Datenkranz zur Prüfung direkt dem Umweltbundesamt zu liefern. Zu liefern sind zum Zwecke des Abgleichs von Stromkennzeichnungen mit den Herkunftsnachweisentwertungen die drei Daten: Anteil der erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, der nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) gefördert wurde, die gelieferte Gesamtstrommenge sowie die gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, jeweils in kWh. Der Gesamtenergieträgermix bezieht sich dabei auf § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG.

Zu Nummer 10

Vergleiche zu allen Änderungen die Begründung unter Nummer 2.

Zu Nummer 11

Dient der sprachlichen Neufassung des schwer verständlichen § 31 Absatz 2 Satz 1 sowie der Anpassung an übergeordnetes Recht, vergleiche dazu die Begründung unter Nummer 2.

Zu Nummer 12

Ändert und schärft **§ 32 Absatz 1** sprachlich. Die Änderung betrifft den Fall, dass Herkunftsnachweise hätten gelöscht werden müssen, da sie an einem beachtlichen Mangel litten, diese jedoch nicht mehr auf dem jeweiligen Konto vorhanden sind. In diesem Fall darf die Registerverwaltung auch beliebige andere auf dem jeweiligen Konto vorhandene Herkunftsnachweise löschen.

Zu Nummer 13

Stellt durch Erweiterung von **§ 34** klar, dass die individuelle Nutzung von verfallenen Herkunftsnachweisen verboten ist. Nach der deutschen Gesetzeslage dürfen Herkunftsnachweise ausschließlich für die Stromkennzeichnung verwendet und aus diesem Grunde auch nur von Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Stromlieferungen an ihre Letztverbraucher entwertet werden. Eine Verwendung der Herkunftsnachweise setzt stets und ausnahmslos voraus, dass diese entwertet worden sind. Es steht den Letztverbrauchern offen,

die Stromkennzeichnung ihrer eigenen Umwelt-Berichterstattung zugrunde zu legen. Das Instrument der Herkunftsnachweise und das Herkunftsnachweisregister sind dafür geschaffen worden, Doppelzahlungen von erneuerbaren Energien zu verhindern. Die Nutzung von verfallenen Herkunftsnachweisen auf dem eigenen Konto, für die eigene Umwelt-Berichterstattung oder vergleichbare Zwecke führt stets zur Doppelzahlung dieser Herkunftsnachweise, da diese im ENTSO-E-Mix (der vom BDEW bereitgestellte Deutschland-Mix der europäischen Übertragungsnetzbetreiber, bereinigt um EEG-Strommengen und Herkunftsnachweise) nach § 42 Absatz 4 EnWG für alle Stromverbraucher zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 14

Dient der sprachlichen Berichtigung **des § 36 Absatz 1 Satz 1**. Dort hatte durch ein Redaktionsversehen das Wort „an“ nach dem ersten Halbsatz gefehlt.

Zu Nummer 15

Beseitigt einen Verweisfehler in **§ 43 Absatz 1 Satz 1**.

Zu Nummer 16

In § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird das Vollzitat durch eine Kurzbezeichnung ersetzt und eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Norm gesetzt. Umsetzungsspielräume bestehen diesbezüglich nicht.

Zu Nummer 17

Die Änderung komplementiert die Pflicht aus § 30 Absatz 5 durch Änderung von **§ 49 Absatz 2** und ermöglicht temporäre Zugangssperrungen, wenn die dort genannten Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Norm wird nach Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes geregelt. Ein zügiges Inkrafttreten der Nummern 7 und 8 ist aufgrund der beschriebenen entlastenden Änderungen in der Umweltgutachterpflicht bei der Anlagenregistrierung angezeigt. Nach dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau 2018, Ziffer 4 können die sonstigen Änderungen am Quartalsanfang in Kraft treten.